



**LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Zwischenprüfung
im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnmedizinischer Fachangestellter“
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**

vom 27. Januar 2006

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. Oktober 2005 erlässt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 6 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ (§ 7 Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/ zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001, BGBl. I S. 1492).

**§ 1
Zweck**

Der Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls im Verlauf der weiteren Ausbildung durch gezielte Fördermaßnahmen Defizite auszugleichen beziehungsweise die gezeigte Ausbildungsqualität weiterhin gewährleisten zu können.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

Für die Durchführung der Zwischenprüfung beruft die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einen Zwischenprüfungsausschuss, dem mindestens eine Arbeitgebervertreterin oder ein Arbeitgebervertreter, eine Arbeitnehmervertreterin oder ein Arbeitnehmervertreter und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

**§ 3
Gegenstand der Prüfung**

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 4 der Ausbildungsverordnung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

**§ 4
Aufgabenstellung**

Der Prüfungsausschuss der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschließt auf der Grundlage der Prüfungsgebiete der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

**§ 5
Prüfungstermin und
Bekanntgabe**

Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg gibt den Termin der Zwischenprüfung in geeigneter Form bekannt.

**§ 6
Anmeldeverfahren**

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg fordert die Auszubildenden zwei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt zur Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischen-

prüfung hat schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen durch die Auszubildende oder den Auszubildenden zu erfolgen.

§ 7

Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:
 1. Durchführung von Hygienemaßnahmen,
 2. Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen,
 3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen,
 4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen.
- (2) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

§ 9

Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird EDV-gerecht erstellt.
- (2) Die Prüfungsbescheinigung enthält Feststellungen über den Ausbildungsstand.
- (3) Die Bescheinigung erhalten die oder der Auszubildende, gegebenenfalls die gesetzliche Vertretung und die oder der Auszubildende.
- (4) Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte vom 20. Dezember 2002 außer Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 24.01.2006, Az: 55-5418-15.4, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27. Januar 2006

*gez. Dr. Udo Lenke
Präsident der
Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg*